

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/592 —**

**Herausgabe der Akten aus dem Ministerium für Staatssicherheit, die sich im Besitz
bundesdeutscher Behörden befinden**

Die Fragesteller erwecken durch die Art der Formulierung ihrer Fragen den Eindruck, die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland hätten Unterlagen aus Beständen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR rechtswidrig erlangt. Diese Unterstellung weist die Bundesregierung zurück.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen für den Bereich des Bundes wie folgt beantwortet:

Berichten in der Öffentlichkeit und der Lektüre der Arbeitsmaterialien zum Stasi-Unterlagengesetz aus dem Bundesministerium des Innern ist zu entnehmen, daß eine ganze Anzahl wichtiger Akten des ehemaligen MfS seit längerer Zeit im Besitz bundesdeutscher Behörden sind, so z. B. die Gehaltslisten der Stasi-Mitarbeiter, die Carlos-Akten, die Akten für Terrorismusaufklärung usw. Diese sind ganz offensichtlich nicht an den Sonderbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zurückgegeben worden und offensichtlich besteht auch keine Absicht, diese Unterlagen wieder herauszugeben. Statt dessen hat beispielsweise der BND die Akten, die er sich aus den MfS-Archiven angeeignet hat, an befreundete westliche Geheimdienste weitergeleitet.

1. Zu welchem Zeitpunkt haben das Bundesamt für Verfassungsschutz, das BKA, der BGS, der BND, der MAD auf wessen Veranlassung und auf welchen Wegen Akten aus welchen Stasi-Archiven zu welchen Themenkomplexen erhalten (bitte exakte Auflistung)?
5. Wann wurden welche Akten aus den MfS-Archiven von bundesdeutschen Sicherheitsorganen an welche westlichen Geheimdienste weitergereicht?

Die Fragen haben einen konkreten Bereich der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung bzw. der Zusammenarbeit mit befreundeten Nachrichtendiensten zum Gegenstand, über den die Bundesregierung im einzelnen nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unterrichtet.

Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Unterlagen aus Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab September 1990 für laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren erhalten. Der Bundesbeauftragte für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes und – bis zur Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands – der Generalstaatsanwalt der ehemaligen DDR waren eingebunden. In allen Fällen handelte es sich um laufende Verfahren des Generalbundesanwalts, in denen dieser das BKA mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlung beauftragt hatte.

2. Gibt es eine rechtliche Grundlage für diese Aneignung der Unterlagen durch bundesdeutsche Sicherheitsbehörden aus den ehemaligen MfS-Archiven?
Wenn ja, welche, und wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die widerrechtliche Aneignung dieser Akten zu ahnden?
3. Wann hat die Bundesregierung davon Kenntnis erhalten, daß sich bundesdeutsche Behörden diese Akten aus MfS-Archiven angeeignet haben?

Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme bzw. Auswertung der personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind die Bestimmungen des Einigungsvertrages in Verbindung mit den Vorschriften der Vorläufigen Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vom 12. Dezember 1990 sowie die einschlägigen Fachgesetze, Organisationserlasse und Dienstanweisungen.

Die Bundesregierung war von der Übernahme von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch das Bundeskriminalamt im Rahmen der justiziellen Rechtshilfe unterrichtet.

4. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, damit diese Akten umgehend an den Sonderbeauftragten zurückgegeben werden?

Der Bundesminister des Innern steht in Kontakt zum Sonderbeauftragten, um zu klären, ob und ggf. welche Unterlagen zu übergeben sind und um die Modalitäten einer Übergabe zu vereinbaren, soweit eine solche in Betracht kommt.